

**Kurztitel**

Europawahlordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 28/2007

**§/Artikel/Anlage**

§ 33

**Inkrafttretensdatum**

01.07.2007

**Text****Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter, Ersatz des  
zustellungsbevollmächtigten Vertreters**

§ 33. (1) Ist in einem Wahlvorschlag kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter angeführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlags stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Bundeswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, so muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.